



Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum Begutachtungsentwurf UVP-Gesetz 2009

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht der Kleinwasserkraftvertretung gibt es bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf folgende Anmerkungen, um deren Berücksichtigung wir ersuchen:

Ad. Feststellungsverfahren:

Die neu geschaffene Möglichkeit für NGOs zur Veranlassung einer Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht für jene Fälle, in denen die Behörde bereits festgestellt hat, dass keine solche besteht (Feststellungsverfahren), wird entschieden abgelehnt.

Es bedeutet eine massive Gefährdung für Projektrealisierungen, da diese Bestimmung gravierende weitere Verfahrensverzögernde Wirkung ausüben wird.

Kleinwasserkraft Österreich fordert daher, die entsprechenden Bestimmungen zu streichen. Wir möchten betonen, dass diese Streichung aus unserer Sicht unerlässlich ist und somit als prioritäre Forderung im Zuge der Novellierung des UVP-Gesetzes anzusehen ist!

Ad. Anhang 1 Z 30:

Für eine unmissverständliche Anwendung dieser Bestimmungen schlagen wir vor, diese dahingehend zu präzisieren, dass zur genauen Bestimmung des Bezugspunktes die Angabe „Achse der Wehranlage“ ergänzt wird.

Ebenso sollen die Grenzen angehoben werden, da sie so formuliert jedenfalls zu eng gelegt sind!



Somit würde die Formulierung unter Z 30 lauten:

- a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW
- b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens **10 MW**, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen **an der Achse der Wehranlage**, erreicht;
- c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens **5 MW** ohne ausreichenden Mindestabstand⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im potentiellen Fischlebensraum.

Fußnote 7) Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabenseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) – **gemessen bei der Wehrachse** - folgende Gewässerslänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km², 2 km bei EZG von 10 – 50 km², 3 km bei EZG von 51 – 100 km², 4 km bei EZG von 101 – 500 km², 5 km bei EZG von 501 – 1000 km², 10 km bei EZG ab 1001 km².

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

DI Martina Prectl
Geschäftsführung